



Informationen zur Umsetzung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl II Nr. 384/2020 idF BGBl II Nr. 538/2020

Durch die seit Anfang November 2020 umgesetzten weitgehenden Einschränkungen im öffentlichen Leben konnten die Infektionszahlen stabilisiert werden. Allerdings befindet sich die Anzahl der Sars-Cov-2 Infizierten trotz einem erkennbaren Rückgang nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Daher können mit 7. Dezember 2020 die Einschränkungen im schulischen Bereich zwar gelockert, aber nicht zur Gänze aufgehoben werden.

Für die Berufsschulen bedeuten diese Einschränkungen folgende, ab 7. Dezember 2020 geltende Änderungen:

- Im Zeitraum vom 7. bis zum 23. Dezember 2020 findet **grundsätzlich weiter ortsungebundener Unterricht (Distance Learning)** statt. **Ausgenommen** davon sind jedoch **Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen**, diese Schüler/innen befinden sich ab 7. Dezember 2020 wieder zur Gänze im Präsenzunterricht. Abgesehen von den Abschlussklassen dürfen sich – ausgenommen für die Abhaltung von Schularbeiten – **max. 25 Prozent aller Schüler/innen der übrigen Klassen der jeweiligen Schule zeitgleich am Schulstandort** befinden. Sollen gezielte Vorbereitungen für Schularbeiten in Nicht-Abschlussklassen im Präsenzunterricht durchgeführt werden, kann für diese Zeiten dieser Anteil 50 Prozent betragen.
- In der Zeit von 7. Dezember 2020 bis zum Beginn der Semesterferien darf (sowohl an ganzjährigen als auch an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen) **nur dann eine Schularbeit** durchgeführt werden, **wenn vor 7. Dezember 2020 noch keine Schularbeit** im jeweiligen Pflichtgegenstand durchgeführt wurde.
- Eine **Staffelung des Unterrichtsbeginns** kann neben der Schulleitung **auch durch die jeweilige Schulbehörde** festgelegt werden, indem ein unterschiedlicher Unterrichtsbeginn für Schularten, Schulen oder Klassen definiert wird.

Im Folgenden werden die für die aktuelle Situation relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Für diese Darstellung wurde das mit GZ 2020-0.564.317

übermittelte und durch GZ 2020-0720.736 ergänzte unten angeführte Informationsschreiben auf die Ampelfarbe „Orange“ komprimiert und um aktuelle Ergänzungen, die grau hinterlegt sind, erweitert. Weitere Informationen sind dem am 2. Dezember 2020 an alle Schulleitungen versandten Erlass „Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen - Unterrichtsbetrieb ab 7. Dezember 2020“ (GZ: 2020-0.787.653) zu entnehmen.

1. Anordnung von ortsungebundenem Unterricht an Berufsschulen

Mit BGBl. II Nr. 538/2020 wurde für den **Zeitraum von 7. Dezember 2020 bis zum 23. Dezember 2020** die Anwendung der für die Ampelfarbe „Orange“ festgelegten Maßnahmen der C-SchVO 2020/21 angeordnet. Damit geht insbesondere eine **Umstellung auf Distance Learning** einher.

Ausgenommen von der Umstellung auf Distance Learning sind jedoch **Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen**, die ab 7. Dezember 2020 wieder Präsenzunterricht nach ihrem regulären Stundenplan erhalten (vgl. § 13 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).

Weitere Ausnahmen von diesem ortsungebundenen Unterricht sind möglich, wobei sich – ausgenommen für die Abhaltung von Schularbeiten – maximal 25% aller **Schüler/innen von „Nicht-Abschlussklassen“**, die normalerweise an der Schule anwesend wären, im Präsenzunterricht befinden dürfen. Sollen gezielte Vorbereitungen für Schularbeiten in Nicht-Abschlussklassen der Sekundarstufe II im Präsenzunterricht durchgeführt werden, kann für diese Zeiten dieser Anteil 50 Prozent betragen.

In diesem Zusammenhang kann ein den **schulorganisatorischen Rahmenbedingungen angepasster Rhythmus** definiert werden, in dem sich „Nicht-Abschlussklassen“ im Präsenzunterricht abwechseln. Es wird empfohlen, jeweils ganze Klassen im Präsenzunterricht zu führen und bei Bedarf auf mehrere Räume aufzuteilen. Bei der Einteilung der Präsenzphasen sollen eine angemessene Durchführung des fachpraktischen bzw. Labor-Unterrichts sowie besondere Bedarfslagen von Schüler/innen in Einstiegsklassen (insbesondere zu Lehrgangsbeginn) und von Schüler/innen, für die Distance Learning eine besondere Herausforderung darstellt (z.B. Schüler/innen mit erhöhtem Förderbedarf oder Schüler/innen, die bereits im letzten Schuljahr einen sehr hohen Distance Learning Anteil hatten) berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, etwaige Reisebewegungen der Schüler/innen bei der Festlegung der Dauer Präsenzphasen zu berücksichtigen. Außerdem ist auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen während des Unterrichts zu achten. Während des Unterrichts ist eine den Mund-Nasen-Bereich abdeckende, eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen (vgl. § 23 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Alle Hygienemaßnahmen für den Präsenzunterricht im Schuljahr 2020/21, einschließlich der empfohlenen Vorgehensweise bei

Vorliegen eines Corona-Verdachts- oder Erkrankungsfalls, sind online unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zu finden.

Wird für einzelne Klassen oder Gruppen in der Zeit von 7. Dezember bis 23. Dezember 2020 eine Ausnahme von ortsungebundenen Unterricht gemacht, kann – sofern erforderlich – auch eine Unterbringung in Internaten erfolgen. Dabei sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

2. Eckpunkte für die Durchführung des ortsungebundenen Unterrichts

Ortsungebundener Unterricht bedeutet, dass der Unterricht nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus stattfindet, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Arbeitsaufträge, durch die einerseits bereits erworbene Lernergebnisse gefestigt und vertieft werden, andererseits aber auch neue Inhalte erarbeitet werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Lehrlinge während der Berufsschulzeit nicht im Betrieb eingesetzt werden.

Unterrichtsgestaltung

Die Unterrichtsarbeit und die Kommunikation zwischen Berufsschüler/innen, Lehrkräften und der Schulleitung erfolgt mittels **elektronischer Kommunikation** (sowohl digital, d. h. beispielsweise durch Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung, als auch analog, d.h. beispielsweise durch Telefonie). Dies umfasst insbesondere die Aufbereitung des Lehrstoffes, das Erteilen von schriftlichen Arbeitsaufträgen, den Einsatz von Lernplattformen und die direkte Kommunikation beispielsweise durch Tonübertragungen oder Ton- und Videoübertragungen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher und schriftlicher Form und teilweise in direktem Kontakt haben. Darüber hinaus wird empfohlen, sich innerhalb der Schule auf eine Lern- bzw. Kommunikationsplattform zu einigen.

Eine elektronische Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern durch Tonübertragung oder Ton- und Videoübertragung muss **grundsätzlich klassen- oder gruppenöffentlich** für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Gruppe sein.

Der ortsungebundene Unterricht folgt nach Möglichkeit dem regulären Stundenplan. Bei der Gestaltung von Distance Learning Angeboten ist darauf zu achten, dass der Arbeitsaufwand der Schülerinnen und Schüler jenem eines regulären Unterrichtstages entspricht. Darüber hinaus können Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler verpflichten, **zu vorgegebenen Zeiten** am ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz bestimmter elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz über ein bestimmtes Medium zu einer bestimmten Zeit) teilzunehmen, wenn eine Teilnahme der Schülerin oder dem

	<p>Schüler technisch möglich ist und keine Gründe gemäß § 45 Abs. 1 SchUG vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen (vgl. § 12 Abs. 3 C-SchVO 2020/21). Dies kann durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen, die folgende Punkte umfassen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eidesstattliche Erklärung, dass eine technische Unmöglichkeit besteht • Beschreibung der Art der technischen Unmöglichkeit (z. B. kein Smartphone, fehlender Internetzugang, fehlende/mangelhafte Hardware, ...) • Ort • Datum • Familienname, Vorname • Unterschrift des eigenberechtigten Lehrlings oder der Erziehungsberechtigten • Unterschrift des Lehrberechtigten
<p>Leistungsfeststellung und -beurteilung</p>	<p>Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden sowohl die während des Präsenzunterrichts als auch die während eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen.</p> <p>Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während des ortsungebundenen Unterrichts können gem. § 7 der C-SchVO 2020/21 mittels elektronischer Kommunikation festgestellt werden. Dabei sind Formen der Leistungsfeststellung zu wählen, die eine sichere Beurteilung ermöglichen und bei denen eine gesicherte Prüfungsatmosphäre gewährleistet werden kann.</p> <p>Dazu kommen beispielsweise (wenn die technischen Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gegeben sind) auch kurze schriftliche Überprüfungen über Lernplattformen (z. B. Moodle, LMS, ...) in Frage. Sind diese nicht verfügbar, sind mündliche Überprüfungen über Telefon bzw. Videotelefonie bzw. die schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (Übermittlung von Lernprodukten, wie Portfolios, Lerntagebücher, ...; auch in „Paper and Pencil“-Form) möglich.</p> <p>Bei der Erteilung von Arbeitsaufträgen ist darauf zu achten, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen einzusetzen, diese in ein Gesamtkonzept einzubetten und begleitende Materialien über Distance Learning (z. B. Erklärvideos, Handlungsanleitungen, Referenzdokumente, ...) zur Verfügung zu stellen. Klar definierte und transparente Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung bieten sowie Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.</p> <p>Eine detaillierte Rückmeldung über die jeweiligen Lernfortschritte, über die aktuelle Ausprägung von Stärken und Schwächen sowie über die erreichte Leistung (erworbene Kompetenzen) ist wichtig und steht auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund.</p> <p>Zur Leistungsfeststellung sollen praxis- und lebensnahe Aufgabenstellungen herangezogen werden, auf rein reproduzierendes Wissen ausgerichtete Leistungsfeststellungen sind zu vermeiden. Der Ausnahmesituation geschuldet empfiehlt es sich, Unterlagen, Nachschlagewerke und technische Hilfsmittel auch bei der Leistungsfeststellung zuzulassen.</p> <p>Bei der Gestaltung Arbeitsaufträgen ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausmaß der Arbeitsbelastung für die Schülerinnen und Schüler unter</p>

Berücksichtigung der Ausnahmesituation Distance Learning angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang kommt der Abstimmung unter den Lehrpersonen große Bedeutung zu, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Diktate), praktische oder grafische Leistungsfeststellungen können im ortsungebundenen Unterricht nur dann durchgeführt werden, wenn aufgrund der Prüfungsgestaltung sowie der technischen und örtlichen Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden kann, dass die Vortäuschung einer Leistung nicht möglich ist.

Ist die Durchführung einer lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen der Schularbeit nicht möglich, weil z. B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist.

In der Zeit von 7. Dezember 2020 bis zum Beginn der Semesterferien darf nur dann eine Schularbeit durchgeführt werden, wenn nicht bereits eine Schularbeit im jeweiligen Pflichtgegenstand durchgeführt wurde. An lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen gilt diese Regelung ebenso, d.h. liegt das Lehrgangsende vor dem Beginn der Semesterferien, kann bis zum Ende des Lehrgangs nur dann eine Schularbeit durchgeführt werden, wenn nicht bereits eine Schularbeit im jeweiligen Pflichtgegenstand vorliegt. Für Lehrgänge, die in der Zeit von 7. Dezember bis zum Beginn der Semesterferien starten, darf in der Zeit von Lehrgangsbeginn bis zum Beginn der Semesterferien maximal eine Schularbeit pro Pflichtgegenstand vorgesehen werden.

Ist die Durchführung einer Schularbeit in der Zeit von 7. Dezember 2020 bis zum Beginn der Semesterferien nicht möglich oder zweckmäßig, hat diese zu entfallen und es sind andere Arten der Leistungsfeststellung der Leistungsbeurteilung zugrunde zu legen

Schularbeiten, die bereits vor dem 7. Dezember durchgeführt wurden und gem. den Bestimmungen der LBVO zu wiederholen sind, sind jedenfalls auch in der Zeit von 7. Dezember 2020 bis zum Beginn der Semesterferien zu wiederholen. Schularbeiten, die durch eine Schülerin/einen Schüler versäumt wurden sind nach Maßgabe der Bestimmungen der LBVO nachzuholen. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn das Nachholen im jeweiligen Semester bzw. Lehrgang nicht mehr möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Beurteilung möglich ist.

Fachpraktischer und Labor-Unterricht

Fachpraktischer und Labor-Unterricht wird grundsätzlich auch während eines etwaigen ortsungebundenen Unterrichts fortgeführt. Dabei sollen jene Lehrplaninhalte (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff) gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind. Dafür kommen z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung (wie beispielsweise Zuordnung von Be- und Verarbeitungsverfahren zu Arbeitsaufträgen), Demonstrationsvideos zur Handhabung von Maschinen und Geräten, Programmier- und

Berechnungsaufgaben, Remote Labs, Kochvideos in Frage. Darüber hinaus ist es – je nach Lehrberuf und Art der Aufgabenstellung – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können verschoben werden und zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraums nachgeholt bzw. geblockt werden (vgl. §§ 16 Z 1, 21 Z 1, 28 Abs. 1 und 39 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). In diesem Zusammenhang ist es auch möglich in der Zeit von 7. Dezember bis 30. Dezember 2020 Schüler/innen für Präsenzphasen an den Schulstandort zu holen, um diese Unterrichtseinheiten abzuhalten. Dabei sind die durch das BMBWF veröffentlichten Hygienevorschriften einzuhalten (siehe dazu www.bmbwf.gv.at/hygiene). Für die Durchführung des fachpraktischen und Labor-Unterrichts sowie zur Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Bereichen Küche und Service wird darüber hinaus auf die im Dokument „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ dargestellten besonderen Hygienemaßnahmen verwiesen.

Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen keine sichere Beurteilung möglich ist, sieht die C-SchVO folgende, bereits im SJ 2019/20 geschaffene Möglichkeiten vor, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:

- Der betroffene Pflichtgegenstand des fachpraktischen Unterrichts bzw. Laborunterrichts wird zu einer **verbindlichen Übung** erklärt. Ein Abschluss der Schulstufe (bzw. der Berufsschule) ist damit möglich. (vgl. §§ 16 Z 2, 21 Z 2, 28 Abs. 2 und 39 Abs. 2 C-SchVO 2020/21)

Eine Umwandlung eines Pflichtgegenstands im fachpraktischen bzw. Laborunterricht in eine verbindliche Übung ist durch die Schulleitung dann vorzunehmen, wenn aufgrund des Distance Learnings zwar ein Unterricht über Simulationen, Erklärvideos, etc. stattfindet, aber eine aktive Partizipation am Unterrichtsgeschehen über Distance Learning nicht möglich ist und aufgrund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine Grundlage für eine Beurteilung der Schüler/innen besteht.

Die Umwandlung eines Pflichtgegenstands in eine verbindliche Übung kann sowohl für einzelne Schüler/innen (z. B. Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören und sich daher über längere Zeit im ortsungebundenen Unterricht befinden), als auch für ganze Klassen erfolgen.

- **Dispens** vom Labor- und fachpraktischen Unterricht (vgl. §§ 16 Z 3, 21 Z 3, 28 Abs. 3 und 39 Abs. 3 C-SchVO 2020/21)

Ein Dispens vom Labor- bzw. fachpraktischen Unterricht ist durch die Schulleitung dann auszusprechen, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen nicht am Distance Learning teilnehmen kann, d. h. weder Simulationen noch Erklärvideos oder Ähnliches abrufen kann. Das Nicht-Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausstattung ist gem. § 12 Abs. 3 der C-SchVO 2020/21 durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Für die Befreiung vom Labor- und fachpraktischen Unterricht gelten dieselben Formvorschriften wie für eine Befreiung gem. § 23 SchPflG.

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen finden während des ortsungebundenen Unterrichts nicht statt (vgl. § 37 C-SchVO).

3. Eckpunkte für den Start bzw. das Ende eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht

Sollte es aufgrund der jeweiligen Infektionslage und/oder damit verbundener Beschränkungen der Internatskapazitäten erforderlich sein, kann der Lehrgang auch für alle oder einen Teil der Klassen im ortsungebundenen Unterricht beginnen bzw. enden.

Sollte der Beginn eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht erforderlich sein, sind folgende Eckpunkte zu beachten.

Darüber hinaus sind, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, insbesondere für erste Klassen eine Präsenzphase zu Lehrgangsbeginn möglich, um die folgende Distance Learning Phase vorzubereiten und eine Eingewöhnung an der Schule zu ermöglichen, sofern die in Abschnitt 1 angeführten Vorgaben für Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht (maximal 50 % der Schüler/innen am Standort, Einhaltung von Hygienemaßnahmen) beachtet werden.

Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Vorjahr

Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Schuljahr 2019/20, die vor dem Start eines Lehrgangs stattfinden müssen, können – wenn erforderlich – digital durchgeführt werden, sofern eine gesicherte Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann. Können Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen nicht digital durchgeführt werden, hat die Schulleitung die Durchführung der Prüfung am Schulstandort anzuordnen.

Bei der Ampelfarbe „Orange“ besteht allerdings die Möglichkeit, dass eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung erst bis zu längstens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für den Schüler bzw. die Schülerin in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden kann (vgl. §§ 29 und 40 C-SchVO 2020/21) und so eine Verbesserung der Infektionslage abgewartet wird. Der Schüler bzw. die Schülerin ist bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen (vgl. § 29 und 40 C-SchVO 2020/21).

Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung aus dem Schuljahr 2019/20 können darüber hinaus entfallen, wenn durch die Mitarbeit des Schülers oder der Schülerin im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordneten Leistungsfeststellungen auf der nächsthöheren Schulstufe zu erkennen ist, dass das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in der vorangegangenen Schulstufe in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird. Die diesbezügliche Feststellung trifft die den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrperson und ist dem Schüler bzw. der Schülerin unverzüglich bekanntzugeben (vgl. Außerkraft-Treten des § 13 der C-BschVO 2019/20 und 2020/21 in § 45 Abs. 2 Z 1 der C-SchVO 2020/21).

Einstufungsprüfungen

Es wird empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf eine Einstufungsprüfung zu verzichten und stattdessen die erbrachte Mitarbeit im Distance Learning zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, kann die

	Einstufungsprüfung digital abgenommen werden, sofern eine gesicherte Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21)
Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen	<p>Die Frist für die Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen gem. § 59a Abs. 5 (Wahl innerhalb der ersten Woche eines Lehrgangs) wird ausgesetzt, bis eine Präsenzphase starten kann. Die Aufgaben der Klassenvertreter werden in dieser Zeit von der ältesten Schülerin oder dem ältesten Schüler der Klasse wahrgenommen. Die Aufgaben des Schulsprechers bzw. der Schulsprecherin sowie deren Stellvertreter/innen werden in dieser Zeit von den ältesten Klassensprecherinnen oder den ältesten Klassensprechern wahrgenommen. (vgl. § 42 C-SchVO 2020/21)</p> <p>Können keine Schulsprecher/innen gewählt werden, gehören somit dem Schulgemeinschaftsausschuss die drei ältesten Klassensprecher/innen an. Sollten dem Schulgemeinschaftsausschuss auch Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten angehören, gilt Folgendes: Besteht an der Schule ein Elternverein, können durch einen elektronischen Beschluss dieses Gremiums Personen, die die Anforderungen des § 64 Abs. 6 SchUG letzter Satz (Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler/innen der Schule bzw. Personen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit von mittlerweile volljährigen Schüler/innen der Schule erziehungsberechtigt waren) erfüllen, als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendet werden. Können keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten gewählt werden, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten an (vgl. § 61 Abs. 3 SchUG).</p> <p>Der Schulgemeinschaftsausschuss kann notwendige Beschlüsse (z.B. betreffend der Einvernehmensherstellung zu Festlegungen gem. § 8a SchOG zu Klassen- und Gruppenteilungen) durch elektronische Konferenzen fassen.</p>
Einstufung in Leistungsgruppen	Die Einstufung in Leistungsgruppen ist auf Basis der erbrachten Leistungen im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts vorzunehmen. Im weiteren Verlauf sind in den leistungsdifferenziert geführten Unterrichtsgegenständen entsprechend differenzierte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu berücksichtigen. Möchte ein Schüler/eine Schülerin eine Aufnahmeprüfung in die höhere Leistungsgruppe gem. § 31b Abs. 4 SchUG ablegen, hat diese Prüfung digital zu erfolgen (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).

Sollte ein Lehrgang im ortsungebundenen Unterricht enden, sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Klassenkonferenz	Die Klassenkonferenz muss gem. § 20 Abs. 9 SchUG an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen in der letzten Lehrgangswoche erfolgen. Sollte aufgrund der aktuellen Infektionslage keine „physische“ Klassenkonferenz stattfinden können, ist diese Klassenkonferenz auf elektronischem Weg abzuhalten (vgl. § 11 C-SchVO 2020/21). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung in der Regel erforderliche Anzahl der Mitglieder gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
Beurteilung der Schulstufe	Die Leistungsbeurteilung über die Schulstufe ist auf Basis aller erbrachten Leistungen, d. h. sowohl der Leistungen während des Präsenzunterrichts als auch des ortsungebundenen Unterrichts, vorzunehmen.

	Für den Fall, dass im fachpraktischen bzw. Labor-Unterricht aufgrund einer langen Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine sichere Beurteilung möglich ist, können die entsprechenden Unterrichtsgegenstände durch die Schulleitung in verbindliche Übungen umgewandelt werden bzw. Schüler/innen vom Besuch dieser Unterrichtsgegenstände befreit werden (vgl. §§ 16, 21, 28 und 39 C-SchVO 2020/21). Details dazu sind Abschnitt 2, Unterpunkt Leistungsfeststellung und -beurteilung zu entnehmen.
Ausstellung von Zeugnissen	Zeugnisse können den Schüler/innen per Post übermittelt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zeugnisse nachweislich (d.h. per Einschreiben) zugestellt werden.
Wiederholungsprüfungen	Sollten Schüler/innen negativ beurteilt werden, ist nach den geltenden Bestimmungen eine Wiederholungsprüfung anzusetzen, sofern der Schüler/die Schülerin nicht zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist. Es wird empfohlen, den Termin dieser Wiederholungsprüfung zu einem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem eine Ablegung vor Ort wieder möglich ist. Für Details zur Wiederholungsprüfung siehe die Ausführungen oben.

4. Rechtliche Änderungen betreffend Unterrichtsorganisation

Blockungen	In Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016 idGF besteht die Möglichkeit, fachpraktischen Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abzuhalten (vgl. §§ 16 Z 1, 21 Z 1, 28 Abs. 1 und 39 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Die entsprechende Festlegung trifft die jeweilige Schulleitung.
Schulzeit	Durch die C-SchVO 2020/21 wurde – sofern für zumindest einen Teil des Unterrichtsjahres bzw. des jeweiligen Lehrgangs ortsungebundener Unterricht erfolgte – die Möglichkeit geschaffen, pro Tag bis zu 10 Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen vorzusehen (vgl. §§ 16 Z 4, 21 Z 4, 30 und 41 C-SchVO 2020/21). Dadurch soll sichergestellt werden, dass allen Schülerinnen und Schülern eine ausreichende Präsenzphase (insbesondere im fachpraktischen und Labor-Unterricht) ermöglicht wird.
Unterrichtsbeginn und Pausen	Um größere Personenansammlungen zu vermeiden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung den Unterrichtsbeginn für einzelne Schularten, Schulen oder Klassen unterschiedlich festlegen (gestaffelter Unterrichtsbeginn; vgl. § 25 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Darüber hinaus hat die Schulleitung bei der Einteilung der Pausen drauf zu achten, dass die Einhaltung der Hygienebestimmungen gewährleistet ist und größere Personenansammlungen vermieden werden können (vgl. § 25 Abs. 1 C-SchVO 2020/21).
Lehrgangsunterbrechung	Bei der Ampelfarbe „Orange“ kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen eine Lehrgangsunterbrechung erfolgen (vgl. §§ 28 Abs. 4 und 39 Abs. 4 C-SchVO 2020/21). Die Lehrgangsunterbrechung ist von der – entsprechend dem jeweiligen Landesausführungsgesetz zuständigen Stelle – in Abstimmung mit der Schulleitung vorzunehmen und kann – sofern schulorganisatorische Rahmenbedingungen dies zulassen – ermöglichen, einen Lehrgang nach Änderung der Ampelfarbe auf „Grün“ oder „Gelb“ im

	Präsenzunterricht fortzusetzen, um beispielsweise in dieser Zeit fachpraktischen Unterricht bzw. Laborunterricht geblockt durchführen zu können.
Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen	Ab Ampelfarbe „Orange“ sind Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen zu unterlassen. (Vgl. §§ 24 und 36 C-SchVO 2020/21).
Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen	<p>Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen sowie Kooperationen mit externen Einrichtungen finden nicht mehr statt (vgl. § 26 Abs. 1 C-SchVO 2020/21).</p> <p>Handelt es sich um keine Unterrichtsangebote, gelten die Ausnahmen laut Erlass Geschäftszahl 2020-0.625.819, d.h. Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, dürfen die Schulen weiterhin betreten.</p> <p>Der Betrieb des Schulbuffets durch Schulbuffetbetreiber/innen sowie externes Catering für Schüler/innen sind möglich.</p>